

Nachdem Seine Königliche Majestät in der mit denen Herren Land-Ständen des Hertzogtums Geldern geschlossenen und unterm 13^{ten} Martii curr: allergnädigst ratificirten Convention der hiesigen Provintz die daraus aufkommende Stempel-Revenues mit zu überlassen geruhet haben: So hat man dem Publico hiedurch bekand machen wollen, das hinführo kein anderes als Provincial-Stempel-Papier mit dem Königlichen und Geldrischen Wapen bedruckt adhibiret und gebraucht werden kan, jedoch es ist in Ansehung des Gebrauchs desselben bey der bisherigen Edictmäßigen Verfassung sein Bewenden hat, und verbleibt.

Nicht minder wird gedachte Verfassung in Ansehung derer Spiel-Carten beybehalten; und sind künftigt keine andere Carten zu gebrauchen als diejenige welche mit dem Provincial-Stempel gestempelt sind; Damit aber das Publicum hierunter auf alle mögliche Art erleichtert und satisfaciret auch aller Prætext zu Misbräuchen und Contraventionen coupiret werde: So hat man die Verfügung gemachet, das nicht allein demselben kennbahre Carten geliefert werden, sondern auch das der Preys derselben so gesetzt worden: das die feine Französische Carten, welche vordem zu 9. stübr. Holländisch bezahlet werden müssen, anjetzo zu 4. stübr. Holl., die mittlere Gattung zu 2½ stübr. Holl. und die geringen Sorten zu 1½ stübr: Holl: verkauffet werden sollen; und können die Wirte auf dem Lande sich aus dem hier in Geldern befindlichen Provincial-Carten-Magazin damit allenfalls versehen, wo ihnen gegen Bezahlung von 12. Spiel 13; mithin 1. Spiel für ihre Bemühung per Dutzend gegeben werden soll.

Dagegen aber host man auch das sich niemand
werde

beyfallen lassen auf Contraventiones gegen die subsistirende Edicte zu dencken, als worauf zu vigiliren denen Magisträten Beamten und Regierern hierdurch, und dabey aufgegeben wird: entstehenden falls solche ohnverzüglich hiehin zur ferneren Verfügung anzuzeigen.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge: So ist gegenwärtiges Publicandum gehörigen Orts abzulesen und zu affigiren, auch wie solches geschehen anzuzeigen. Geldern den 7^{ten} Junii 1770.

Königliches Preussisches Landes-Administrations Collegium des Hertzogthums Geldern.

Plesmann.

Recop. Portmans. Heinius. Poell.

PUBLICANDUM.

Den Gebrauch der Stempel
Papier und Carten im
Geldrischen betreffend.

Hachelbüch.